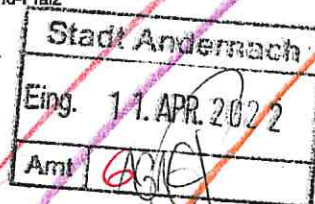



Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
 UND BERGBAU

TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
 Postfach 10 02 66 | 55133 Mainz

 Stadtverwaltung
 Andernach
 Postfach 18 61
 56608 Andernach

 Emy-Roeder-Straße 5
 55129 Mainz
 Telefon 06131 9254-0
 Telefax 06131 9254-123
 Mail: office@lgb-rip.de
 www.lgb-rip.de

07.04.2022

 Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
 Bitte immer angeben! 28.02.2022
 3240-0241-22/V1
 kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "Krahenberg" der Stadt Andernach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Krahenberg" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Andernach II" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1900 etwa 55 m westlich des in Rede stehenden Gebiets Hinweise über einen Steinbruch verzeichnet sind. Hierzu liegen unserer Behörde keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
 BIC MARKDEF1545
 IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
 Ust. Nr. 26/673/0138/6




Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen und abbauwürdigen Bimsvorkommen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg Wieber